

**Satzung  
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich  
der Stadt Warstein  
vom 14. Dezember 2004  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2017**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666- SgV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S.712 - SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666), hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Stadt Warstein betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung und die Konzeption des Angebotes an der jeweiligen Schule.

### **§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme**

(1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme.

(2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

(1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Anmeldestichtag für das jeweils folgende Schuljahr ist der 10.03. eines Jahres. Anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung entschieden, welche Anmeldungen berücksichtigt werden.

(2) Die Abmeldung zum Schuljahresende muss zum 31.05. vorliegen. Erfolgt keine Abmeldung und besucht das Kind weiterhin die Schule, besteht die Pflicht zum Besuch der Offenen Ganztagschule im folgenden Schuljahr.

(3) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei

1. Änderung der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Ein Kind kann durch die Stadt Warstein von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn

1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
4. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### **§ 4 Beitragspflicht**

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Warstein je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Einkommensgrenze (jährlich / €)</b>	<b>Elternbeitrag (monatlich / €)</b>
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	25,00 €
bis 36.813,00 €	55,00 €
bis 49.084,00 €	80,00 €
bis 61.355,00 €	100,00 €
bis 75.000,00 €	120,00 €
bis 90.000,00 €	150,00 €
über 90.000,00 €	180,00 €

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die gem. Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung in der Stadt Warstein im Sinne der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein in der jeweils geltenden Fassung, so ist für das erste Kind der volle jeweils maßgebende Tabellenbeitrag zu zahlen. Der maßgebende Beitrag für das zweite Kind ermäßigt sich um 75 %; der Beitrag für das dritte und jedes weitere Kind entfällt. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe der zu zahlenden Beiträge, beginnend mit dem höchsten Beitrag, ohne Anwendung der Ermäßigung nach Satz 2 und der Ermäßigung aufgrund gesetzlicher Regelungen (beitragsfreies Kindergartenjahr). Ist der zu zahlende Beitrag gleich, ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder.

Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer des Leistungsbezugs kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Warstein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

(7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

### **§ 5 Einkommensermittlung**

Für die Einkommensermittlung finden die §§ 3 und 4 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 19.02.2008 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 6 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Warstein, den 19. Dezember 2017

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Schöne